

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2010/12

12. Mai 2010

Original: Englisch/Französisch

RID: 48. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. und 20. Mai 2010)

Thema: Entscheidungen der 88. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 3. bis 7. Mai 2010)

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Bericht der 88. Tagung der WP.15

(...)

VI. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 5)

Informelle Dokumente: INF.20 (Sekretariat) (Wiedergabe der Anlage II des Berichts der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2010, ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118) (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2010/10 des RID-Fachausschusses)
INF.16 (Sekretariat) (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2010/8 des RID-Fachausschusses)
INF.23 (CEFIC) (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2010/13 des RID-Fachausschusses)
INF.24 (Frankreich)

18. Die Arbeitsgruppe nimmt die von der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2010 vorgeschlagenen Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011 unter Vorbehalt verschiedener Anpassungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.16, INF.23 und INF.24 an (siehe Anlage I).

(...)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

VII. Änderungsanträge zu den Anlage A und B des ADR (TOP 6)

A. Offene Fragen

2. Anbringung der neuen Kennzeichnung an Beförderungseinheiten, die in begrenzten Mengen verpackte gefährlicher Güter enthalten

Informelles Dokument: INF.8 (IRU)

22. Der Vertreter der IRU erläutert, dass er zuvor der Gemeinsamen Tagung einen Antrag mit dem Ziel unterbreitet habe, ab dem 1. Januar 2011 die sofortige Verwendung der neuen Kennzeichnung für gefährliche Güter in begrenzten Mengen zu fordern, da die bisherige Kennzeichnung "LTD QTY" bis zum 1. Januar 2011 noch nicht zwingend vorgeschrieben ist. Dies würde Unklarheiten vermeiden, die ab dem 1. Januar 2011 aus der möglichen Verwendung zweier unterschiedlicher Kennzeichen resultieren. Da der Antrag von der Gemeinsamen Tagung nicht angenommen wurde, schlägt er eine neue Lösung unter Berücksichtigung der Übergangsfristen für die übrigen Verkehrsträger vor, und zwar eine zwingende Anwendung für Beförderungseinheiten ab dem 1. Januar 2011 und für Container ab dem 1. Januar 2012.
23. Verschiedene Delegationen unterstützen diesen Antrag, während andere den Wunsch äußern, diesbezüglich eine gewisse Flexibilität zu wahren.
24. Die IRU überarbeitet ihren Antrag auf der Grundlage der abgegebenen Kommentare und schlägt lediglich vor, dass die ab 1. Januar 2011 vorgesehene Kennzeichnung auch bei Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift, welche die Anwendung der vorherigen Vorschriften des Kapitels 3.4 bis zum 30. Juni 2015 zulässt, angebracht werden darf. Dieser überarbeitete Antrag wird angenommen (siehe Anlage I).
25. Zum zweiten Antrag, eine multilaterale Sondervereinbarung vorzusehen, welche die Anwendung dieser Kennzeichnung ab dem 1. Januar 2011 zulässt, wird keine Entscheidung getroffen, da der Abschluss multilateraler Sondervereinbarungen vom Willen der Vertragsparteien abhängig ist. Es wird jedoch festgestellt, dass eine Sondervereinbarung insbesondere für Beförderer in den Staaten der Europäischen Union nützlich sein könnte, die am 1. Januar 2011 die Vorschriften des ADR 2011 noch nicht in ihr nationales Recht umgesetzt haben werden. Ohne multilaterale Sondervereinbarung müssten die Beförderer im nationalen Verkehr in diesem Fall ab dem 1. Januar 2011 mit der Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften beginnen, wobei sie ausschließlich die bisher vorgeschriebene Kennzeichnung und nicht die neue Kennzeichnung verwenden könnten.

(...)

4. Orangefarbene Tafeln an Anhängern ohne Zugmaschine

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/2010/4 (Schweden und Deutschland)

38. Der Antrag, Anhänger ohne Zugmaschinen für Zwecke der Anwendung der Vorschriften des Absatzes 5.3.2.1.1 für die Anbringung der orangefarbenen Tafel wie Beförderungseinheiten zu behandeln, um insbesondere sicherzustellen, dass diese Anhänger gekennzeichnet sind, wenn sie von ihrer Zugmaschine getrennt zeitweise auf Parkplätzen wie z.B. in Hafenanlagen abgestellt sind, wird zur Abstimmung gestellt und abgelehnt. Verschiedene Delegationen sind der Ansicht, dass das festgestellte Problem für Hafenanlagen in einem anderen rechtlichen Rahmen geregelt werden sollte.

5. In den Änderungen 2011 vorzunehmende Korrekturen und Folgeänderungen

Informelle Dokumente: INF.9 (Sekretariat) (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2010/7 des RID-Fachausschusses)
 INF.10 (Sekretariat) (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2010/6 des RID-Fachausschusses)
 INF.15 (Sekretariat) (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2010/5 des RID-Fachausschusses)
 INF.15/Add.1 (Sekretariat) (betrifft nicht das RID)
 INF.22 (Sekretariat) (siehe Dokument OTIF/RID/CE/2010/11 des RID-Fachausschusses)
 INF.27 (Russische Föderation)

39. Die Anträge des Sekretariats werden angenommen (siehe Anlage I).
40. Was die Änderung in Fußnote 3) zu Absatz 6.8.2.1.19 (Begriffsbestimmung für Baustahl) betrifft, ist sich die Arbeitsgruppe einig, dass dieselbe Änderung auch in der Fußnote 3) zu den Absätzen 6.8.2.1.19 bis 6.8.2.1.21 vorgenommen werden muss (siehe Anlage I).
41. Der Vertreter der OTIF informiert über eine Bemerkung Belgiens betreffend die Streichung der Übergangsvorschriften in den Absätzen 1.6.3.25 und 1.6.4.15. Die Arbeitsgruppe vereinbart, diese Übergangsvorschriften beizubehalten, da sie für Gastanks weiterhin relevant sind (siehe Anlage I).
42. Die Arbeitsgruppe nimmt auf der Grundlage von Bemerkungen des Vertreters der Russischen Föderation zusätzliche Korrekturen im Dokument ECE/TRANS/WP.15/204 an (siehe Anlage I).

(...)

6. Schriftliche Weisungen und andere Fragen aus den Arbeiten des RID-Fachausschusses

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/2010/13 (OTIF)

51. Der Vorsitzende stellt fest, dass die schriftlichen Weisungen für straßenverkehrsspezifische Notfallsituationen entwickelt worden seien. Es sei zu begrüßen, dass der RID-Fachausschuss es als nützlich erachtet habe, ähnliche Weisungen auch für den Eisenbahnverkehr vorzusehen. Da die Gegebenheiten aber vollständig unterschiedlich seien, sollte nicht der Eindruck entstehen, dass eine strenge Harmonisierung unbedingt erforderlich sei. Er erinnert auch daran, dass die Arbeitsgruppe vereinbart habe, so wenig wie möglich Änderungen an den Weisungen vorzunehmen, da diese für den Straßenverkehr in einer sehr hohen Auflage gedruckt werden.
52. Angesichts der Tatsache, dass die Weisungen 2011 geändert werden müssen, sind verschiedene Delegationen der Ansicht, dass diese Gelegenheit genutzt werden sollte, um Verbesserungen vorzunehmen, soweit diese gerechtfertigt sind. Die Arbeitsgruppe prüft daraufhin die einzelnen Vorschläge der OTIF, von denen verschiedene angenommen werden (siehe Anlage I).
53. Der Vertreter der FIATA bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass ein konsolidierter Text schnell vorbereitet wird und die Regierungen so schnell wie möglich Übersetzungen anfertigen und an das Sekretariat senden.
54. Die Arbeitsgruppe nimmt von dem Verfahren Kenntnis, das von der OTIF für die Weitergabe von Informationen bezüglich der zum RID geschlossenen multilateralen Sondervereinbarungen zukünftig angewendet wird. Ein Mitglied des Sekretariats erklärt, dass es möglich

sei, auf der Website der UNECE die Begründungsschreiben der initiiierenden Staaten zur Verfügung zu stellen, sofern diese dem Sekretariat übermittelt werden. Im Prinzip sei es jedoch Sache des initiiierenden Staates und nicht des Sekretariats die übrigen Staaten zu bitten, solche Vereinbarungen abzuschließen.

55. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass der Absatz 1.8.3.17 gestrichen werden kann, da die Befähigung der Sicherheitsberater für den Straßen- und Eisenbahnverkehr im Rahmen des ADR und des RID und nicht mehr im Rahmen der Richtlinien 96/35/EG und 2000/18/EG erfolgt. Da die dem ADN beigefügten Vorschriften erst seit dem 28. Februar 2009 anwendbar sind, ist es für den Binnenschiffsverkehr jedoch erforderlich, die Anerkennung der Schulungsnachweise für Sicherheitsberater, die im Rahmen der Richtlinie ausgestellt wurden, solange anzuerkennen, bis sie im Rahmen der Anwendung des ADN (oder der Richtlinie 2008/68/EG) erneuert werden.

(...)

9. Orangefarbene Kennzeichnung von Anhängern

Informelle Dokumente: INF.29 (Deutschland und Schweden)
INF.32 (Österreich)
INF.35 (Deutschland, Österreich und Schweden)

67. Nach der Ablehnung des Antrags Deutschlands und Schwedens im Dokument ECE/TRANS/WP.15/2010/14 formulieren die Vertreter Deutschlands, Österreichs und Schwedens neue Anträge mit dem Ziel, dass eine orangefarbene Tafel an der Vorderseite von Anhängern, die von der Zugmaschine getrennt sind und nur Versandstücke enthalten, nur dann anzubringen ist, wenn der Anhänger im Huckepackverkehr befördert werden soll und die im RID für die Wagen vorgeschriebenen Großzettel nicht bereits am Anhänger angebracht sind.
68. Obwohl mehrere Delegationen diesen Antrag im Grundsatz unterstützen, ist es nicht möglich einen Konsens hinsichtlich des Wortlauts zu finden. Die Vertreter Deutschlands, Österreichs und Schwedens werden gebeten, für die nächste Tagung einen neuen Antrag vorzulegen.

10. Übergangsvorschriften für orangefarbene Tafeln

Informelles Dokument: INF.31 (Frankreich) (siehe informelles Dokument INF.2 des RID-Fachausschusses)

69. Die Arbeitsgruppe nimmt die für den Unterabschnitt 1.6.1.8 vorgeschlagene Änderung, um der Streichung des Unterabschnitts 1.6.1.13 Rechnung zu tragen, an (siehe Anlage I).

11. Korrekturen an den Verpackungsanweisungen P 003 und P 904

Informelles Dokument: INF.33 (Sekretariat) (siehe informelles Dokument INF.3 des RID-Fachausschusses)

70. Die Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat vorgeschlagenen Korrekturen an (siehe Anlage I).

(...)

XI. Verschiedenes (TOP 10)

77. Ein Mitglied des Sekretariats erklärt, dass es unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon angebracht wäre, die Begriffsbestimmung für "EG-Richtlinie" zu überarbeiten. *(Eine solche Begriffsbestimmung wurde für das RID bisher nicht für erforderlich gehalten.)*

(...)

Auszüge aus den angenommenen Texten der 88. Tagung der WP.15**TEIL 1****Kapitel 1.2**

- 1.2.1** In der Begriffsbestimmung für "Antragsteller" am Anfang des zweiten Satzes "Im Fall der wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfung" ändern in:

"Im Fall der wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

In der Begriffsbestimmung für "EN (-Norm)" "(CEN, 36, rue de Strassart, B-1050 Brüssel)" ändern in:

"(CEN, Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel)".

Kapitel 1.6

- 1.6.1.8** Am Ende hinzufügen:

", vorausgesetzt, die Vorschriften der Absätze 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2, wonach die Tafel, die Ziffern und die Buchstaben unabhängig von der Ausrichtung des Fahrzeugs [*Wagens*] befestigt bleiben müssen, werden erfüllt."

- 1.6.1.19** Die Änderungsanweisung im Dokument ECE/TRANS/WP.15/204 erhält folgenden Wortlaut:

- "1.6.1.19** erhält folgenden Wortlaut:

- "1.6.1.19** Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden.""

- 1.6.1.20** in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

Am Ende hinzufügen:

"Jedoch dürfen in diesem Fall die ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften der Abschnitte 3.4.12 bis 3.4.15 ab dem 1. Januar 2011 angewendet werden. Für Zwecke der Anwendung des letzten Satzes des Abschnitts 3.4.13 b) darf die Beförderungseinheit mit dem Kennzeichen versehen sein, das in dem ab 1. Januar 2011 geltenden Abschnitt 3.4.15 vorgeschrieben ist, auch wenn der beförderte Container mit dem Kennzeichen versehen ist, das in dem bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Abschnitt 3.4.12 vorgeschrieben ist."

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

1.6.1.22 Innenbehälter von Kombinations-IBC, die vor dem 1. Juli 2011 hergestellt wurden und in Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden."

1.6.3.18 (nur ADR:) Am Ende hinzufügen:

", vorausgesetzt, die Zuordnung zu der entsprechenden Tankcodierung wurde vorgenommen."

1.6.3.25 (nur ADR:) in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

Änderungsanweisung streichen.

1.6.4.12 Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Jedoch müssen sie mit der entsprechenden Tankcodierung und, sofern anwendbar, mit den entsprechenden alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 gekennzeichnet sein."

1.6.4.15 in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

Änderungsanweisung streichen.

Kapitel 1.8

1.8.6 in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

In der Überschrift "wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

1.8.6.1 in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

"wiederkehrenden, außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen, außerordentlichen Prüfungen".

1.8.6.2.1 in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

"wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

1.8.6.4.1 und

1.8.6.4.3 in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

"wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfung, Zwischenprüfung oder außerordentlichen Prüfung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

- 1.8.7.1.2 c)** "die wiederkehrende Prüfung und die außerordentlichen Prüfungen" ändern in:
"die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".
- 1.8.7.2.4** in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:
Im zweiten Unterabsatz nach der Bem. "Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung" ändern in:
"Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung".
- 1.8.7.5** In der Überschrift "Wiederkehrende Prüfung und außerordentliche Prüfungen" ändern in:
"Wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".
- 1.8.7.7.4** In der Überschrift "Unterlagen für wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen" ändern in:
"Unterlagen für wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

TEIL 2

Kapitel 2.2

- 2.2.2.1.3** Bem. 4 streichen.
- 2.2.9.1.10.5.2** Die Änderungsanweisung im Dokument ECE/TRANS/WP.15/204 wie folgt ersetzen:
"2.2.9.1.10.5 durch die beiden folgenden Absätze ersetzen:
"2.2.9.1.10.5 Stoffe oder Gemische, die auf der Grundlage der Verordnung 1272/2008/EG* als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind
- Wenn Daten für eine Einstufung nach den Kriterien der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 nicht vorliegen,
- muss ein Stoff oder ein Gemisch als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden, wenn ihm nach der Verordnung 1272/2008/EG* die Kategorie(n) Aquatisch Akut 1, Aquatisch Chronisch 1 oder Aquatisch Chronisch 2 zugeordnet werden muss (müssen), oder – sofern dies nach der genannten Verordnung noch zutreffend ist – wenn ihm nach den Richtlinien 67/548/EWG** und 1999/45/EG*** der Risikosatz (die Risikosätze) R50, R50/53 oder R51/53 zugeordnet werden muss (müssen);
 - darf ein Stoff oder ein Gemisch als nicht umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) angesehen werden, wenn ihm nach den genannten Richtlinien oder nach der genannten Verordnung kein derartiger Risikosatz oder keine derartige Kategorie zugeordnet werden muss.

2.2.9.1.10.6 Zuordnung von Stoffen oder Gemischen, die auf der Grundlage der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10.3, 2.2.9.1.10.4 oder 2.2.9.1.10.5 als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind

Stoffe oder Gemische, die als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind und nach dem RID/ADR nicht anderweitig eingestuft sind, werden wie folgt bezeichnet:

UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., oder

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Sie sind der Verpackungsgruppe III zuzuordnen.

* Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008).

** Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5).

*** Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68)."

TEIL 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

Für die UN-Nummer 1704 folgende Änderungen vornehmen:

- In Spalte (3b) "T2" ändern in:
"T1".
- In Spalte (9b) "MP10" ändern in:
"MP15".
- In Spalte (12) streichen:
"SGAH".
- In Spalte (16) streichen:
"V11 [W11]".

Für die UN-Nummer 1956 in Spalte (6) streichen:

"567".

Kapitel 3.3**3.3.1**

SV 251 Im ersten Unterabsatz "der Code «LQ 0»" ändern in:

"die Menge «0»".

Im letzten Unterabsatz "welche die Mengengrenzen für begrenzte Mengen des in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für die jeweiligen Stoffe angegebenen und in Abschnitt 3.4.6 definierten LQ-Codes nicht überschreiten," ändern in:

"welche die für die jeweiligen Stoffe anwendbaren und in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a festgelegten Mengengrenzen für begrenzte Mengen nicht überschreiten,".

SV 567 erhält folgenden Wortlaut:

"~~567~~ (gestrichen)".

SV 650 Das Beispiel in Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:

""UN 1263 ABFALL FARBE, 3, II, (D/E)" oder
"UN 1263 ABFALL FARBE, 3, VG II, (D/E)"".

Kapitel 3.4

3.4.1 c) in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

Streichen:

"313,".

TEIL 4**Kapitel 4.1****4.1.4.1**

P 003 (Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.)

**P 601 (1) und
P 602 (1)** "Nettomenge" ändern in:

"Menge".

P 904 (1) in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Es müssen Außenverpackungen verwendet werden, die aus geeignetem Werkstoff hergestellt sind und hinsichtlich ihres Fassungsraums und der vorgesehenen Verwendung eine ausreichende Festigkeit aufweisen und entsprechend ausgelegt sind."

Kapitel 4.3

4.3.4.1.2 Unter "L10CH" in der Spalte "Klasse" nach "6.1" jeweils einen Verweis auf eine Tabellenfußnote * einfügen.

Die am Ende der Eintragungen zu "L10CH" einzufügende Tabellenfußnote * erhält folgenden Wortlaut:

"* Stoffe mit einem LC₅₀-Wert von höchstens 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC₅₀ müssen der Tankcodierung L15CH zugeordnet werden."

(nur ADR:) Unter "L10CH" in den Spalten "Klassifizierungscode" und "Verpackungsgruppe" nach "T 4" eine neue Zeile mit folgenden Angaben einfügen:

"T 5 I".

Unter "L10CH" in den Spalten "Klassifizierungscode" und "Verpackungsgruppe" am Ende eine neue Zeile mit folgenden Angaben einfügen:

"TFW I".

Die Eintragung für "L15CH" erhält folgenden Wortlaut:

L15CH	3	FT1		
	6.1**	T1		
		T4		
		TF1		
		TW1		
		TO1		
		TC1		
		TC3		
		TFC		
		TFW		
		sowie die für die Tankcodierungen LGAV, LGBV, LGBF, L1,5BN, L4BN, L4BH, L10BH und L10CH zugelassenen Stoffgruppen		
		** Stoffe mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀ müssen dieser Tankcodierung zugeordnet werden.		

TEIL 5

Kapitel 5.2

5.2.1.8.1 Im ersten Spiegelstrich "Nettomenge" ändern in:

"Menge".

Kapitel 5.4

5.4.1.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.4 (gestrichen)".

5.4.3.2 (nur ADR) (Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.)

5.4.3.4 (nur ADR:) Auf der ersten Seite des Musters erhält die Überschrift folgenden Wortlaut:

"SCHRIFTLICHE WEISUNGEN GEMÄSS ADR".

5.4.3.4 (nur ADR) in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204: (Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.)

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.6.4 Im ersten Spiegelstrich ", in der Fassung der Richtlinie der Kommission 94/1/EG⁵⁾" ändern in:

"in der geänderten und zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden Fassung".

Fußnote 5) streichen.

Kapitel 6.8

6.8.2.1.18 in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

"6.8.2.1.18" ändern in:

"6.8.2.1.18 bis 6.8.2.1.21".

6.8.2.3.3 in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/204:

Im zweiten Unterabsatz nach der Bem. "Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung" ändern in:

"Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung".

TEIL 7

Kapitel 7.1

7.1.3 "591 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe)" ändern in:

"591 (Stand 01.10.2007, 3. Ausgabe)".

"592-4 (Stand 01.09.2004, 2. Ausgabe)" ändern in:

"592-4 (Stand 01.05.2007, 3. Ausgabe)".

Informelle Dokumente INF.15 und INF.15/Add.1 angenommen.
